

---

**Entscheidung des Verwaltungsgerichts vom 23. Februar 2017 i.S. H. AG  
(VGE II 2016 19)**

---

*Beteiligungsabzug (Art. 69 und 70 DBG): Verlegung des Verwaltungsaufwands*

Gemäss Ziff. 2.6.3 des Kreisschreibens der EStV „Steuerermässigung auf Beteiligungserträgen von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften“ vom 17. Dezember 2009 ist zur Ermittlung des Nettoertrags aus Beteiligungen der gesamte Verwaltungsaufwand aufgrund der Gewinnsteuerwerte quotenmässig umzulegen, falls die tatsächliche Verursachung nicht nachgewiesen werden kann. Es gilt die Vermutung, dass die quotenmässige Umlage des Verwaltungsaufwands zu einer sachgerechten Berechnung des Beteiligungsabzugs führt. Der Nachweis, dass eine andere Methode den tatsächlichen Verhältnissen besser entspricht, obliegt den Steuerbehörden. Auch bei reinen Holdinggesellschaften ist somit grundsätzlich quotenmässig umzulegen, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass der effektive Verwaltungsaufwand stets vollständig auf die Beteiligungen entfällt.

***Sachverhalt (zusammengefasst)***

Die H. AG bezweckt gemäss Handelsregistereintrag den Erwerb, die Verwaltung und Veräusserung von Beteiligungen an Unternehmen aller Art

sowie die Beratung von Unternehmen und Finanzierungen aller Art. Für die kantonalen Steuern kann sie das Holdingprivileg beanspruchen. Die Aktiven in der Bilanz setzen sich zur Hauptsache (nebst Kontokorrent) zusammen aus Darlehen an Konzerngesellschaften und Beteiligungen an Unternehmen, und die Erträge in der Erfolgsrechnung aus Beteiligungserträgen und Darlehenszinsen. Für die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei der direkten Bundessteuer wurde in der Veranlagungsverfügung anstelle der Pauschale von fünf Prozent der insgesamt tiefere effektive Verwaltungsaufwand herangezogen, was unbestritten blieb. Angefochten wurde jedoch die Verlegung des gesamten Verwaltungsaufwands auf den Beteiligungsertrag. Das Verwaltungsgericht heisst eine hiergegen gerichtete Beschwerde gut.

### *Aus den Erwägungen*

1. Ist eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt, oder hält sie Beteiligungsrechte im Verkehrswert von mindestens einer Million Franken, so ermässigt sich die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrages aus den Beteiligungsrechten zum gesamten Reingewinn (Art. 69 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer [DBG; SR 642.11] vom 14.12.1990). Der Nettoertrag aus Beteiligungen nach Art. 69 DBG entspricht dem Ertrag dieser Beteiligungen abzüglich des darauf entfallenden Finanzierungsaufwandes und eines Beitrages von 5 Prozent zur Deckung des Verwaltungsaufwandes; der Nachweis des effektiven Verwaltungsaufwandes bleibt vorbehalten (Art. 70 Abs. 1 Satz 1 DBG).

2.1 Im vorliegenden Fall geht es um die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Berechnung des Beteiligungsabzugs. Ein Beitrag von 5 Prozent zur Deckung des Verwaltungsaufwandes würde CHF 46 665.-- entsprechen (5 Prozent des Beteiligungsertrages von CHF 933 300.--). Der gesamte effektive Verwaltungsaufwand beträgt gemäss Erfolgsrechnung CHF 42 592.-- (Verwaltungsratshonorar CHF 30 943.--, Raumaufwand CHF 6 000.--, übriger Verwaltungsaufwand CHF 5648.--). Es ist unstrittig, dass anstelle der Pauschale von 5 Prozent die (insgesamt) tieferen effektiven Verwaltungskosten für die Berechnung des Beteiligungsabzugs herangezogen werden können. Umstritten ist die Verteilung des gesamten effektiven Verwaltungsaufwandes nach der tatsächlichen Verursachung.

2.2 Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass bei der Berechnung des Beteiligungsabzuges das Kreisschreiben Nr. 27 der Eidg. Steuerverwaltung vom 17. Dezember 2009 betreffend Steuerermässigung auf Beteiligungserträgen von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften (nachfolgend: KS ESTV Nr. 27) anzuwenden sei. Dort sei festgehalten, dass wenn die tatsächliche Verursachung der Verwaltungskosten nicht nachgewiesen werden könne, der gesamte Verwaltungsaufwand - gleich wie der Finanzierungsaufwand - aufgrund der Gewinnsteuerwerte quotenmässig umzulegen sei. Indem im angefochtenen Einspracheentscheid die Auffassung vertreten werde, dass es nachgewiesen sei, dass die tatsächliche Verursachung des Verwaltungsaufwandes einzig beim Beteiligungsertrag liege, habe die Vorinstanz eine willkürliche und offensichtlich falsche Beurteilung vorgenommen. Folgende Aufwendungen seien direkt mit der Gewährung der Darlehen und deren Bewirtschaftung verbunden: Gewährung und Überwachung der Darlehen inkl. Führen der Konto-Korrent-Zinsrechnung und das in Rechnung stellen des Zinsertrages,

Konzernfinanzierung und Cash-Management, internes Kontrollsystem (IKS). Die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Beteiligung seien selbstverständlich ebenfalls vorhanden, hielten sich aber in Grenzen. Die Beschwerdeführerin kommt deshalb zum Schluss, dass aufgrund der Ausführungen im KS ESTV Nr. 27 und dem Nachweis der effektiv anfallenden Tätigkeiten im Bereich der Konzernfinanzierung die Verlegung der effektiven Verwaltungskosten nach Quoten der Gewinnsteuerwerte der Aktiven die korrekte Berechnungsart des Beteiligungsabzugs darstelle. Somit sei der Beteiligungsabzug auf 94.301 Prozent festzulegen.

2.3 Die Vorinstanz ist demgegenüber der Ansicht, dass das Beispiel Nr. 6 im Anhang zum KS ESTV Nr. 27 mit einer quotenmässigen Umlegung des effektiven Verwaltungsaufwandes aufgrund der Gewinnsteuerwerte nicht uneingeschränkt anwendbar sei. Es zeige die Berechnung des Nettobeteiligungsertrages bei einer gemischten Holdinggesellschaft, welche neben einem Umlaufvermögen und einem Finanzanlagevermögen auch noch über ein betriebliches Anlagevermögen verfüge; neben einem Finanzertrag erziele diese Gesellschaft auch einen Betriebsertrag. Demgegenüber handle es sich bei der Beschwerdeführerin um eine reine Holdinggesellschaft. Sie verfüge nur über Umlaufvermögen und Finanzanlagevermögen, nicht jedoch über betriebliches Anlagevermögen; sie erziele einen Finanzertrag, jedoch keinen Betriebsertrag. Hinzu komme, dass gemäss KS ESTV Nr. 27 die Verlegung der Verwaltungskosten aufgrund der Gewinnsteuerwerte nur "ohne Nachweis der tatsächlichen Verursachung" zu erfolgen habe. Da im vorliegenden Fall die Darlehen ausschliesslich an Beteiligungs-gesellschaften vergeben worden seien, sei mit der Darlehensbewirtschaftung keinerlei separater Überwachungs- und Kontrollaufwand (laufende Bonitätsprüfung, Bilanz- und

Erfolgsanalyse der Jahresrechnungen der Kreditnehmerinnen etc.) verbunden. Somit sei vorliegend nachgewiesen, dass die tatsächliche Verursachung des Verwaltungsaufwandes beim Beteiligungsertrag liege, und es erübrige sich ebenfalls die Prüfung, ob anstelle der quotenmässigen Umlegung des Verwaltungsaufwandes aufgrund der Gewinnsteuerwerte eine andere Umlegung (z.B. im Verhältnis der Finanzerträge) vorzunehmen wäre.

3.1 Das Gesetz bestimmt, dass pauschal fünf Prozent des Beteiligungsertrages als anteilige Verwaltungskosten anzurechnen sind, weil es erfahrungsgemäss schwierig ist, die vom gesamten Aufwand einer Gesellschaft auf die Beteiligungen entfallenden Verwaltungskosten festzustellen. Dieser Betrag wurde aus praktischen Gründen pauschaliert (vgl. Botschaft zu Bundesgesetzen über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden sowie über die direkte Bundessteuer vom 25.5.1983, S. 192 [BBl 1983 III S. 1 ff.]). Gleichzeitig behält das Gesetz den Nachweis des effektiv höheren oder tieferen Verwaltungsaufwandes ausdrücklich vor. Die Methode der Umlage des Verwaltungsaufwandes des Gesamtunternehmens auf die Verwaltung der Beteiligungen und auf die übrigen Geschäftsbereiche lässt das Gesetz hierbei offen (vgl. für den Finanzierungsaufwand: Urteil des Bundesgerichts 2P.80/2004 vom 12.5.2005 Erw. 2.1 und Erw. 1.4 = StE 2005 B 72.22 Nr. 11).

3.2 In Bezug auf die Methode der Umlage des effektiven Verwaltungsaufwandes sieht das KS ESTV Nr. 27 unter Ziff. 2.6.3 vor: "Kann die tatsächliche Verursachung nicht nachgewiesen werden, wird der gesamte Verwaltungsaufwand - gleich wie der Finanzierungsaufwand - aufgrund der Gewinnsteuerwerte quotenmässig umgelegt (siehe Beispiel Nr. 6 im Anhang)." Im Anhang zum Kreisschreiben wird sodann im Beispiel

Nr. 6 unter Fussnote 10) ausgeführt: "Ohne Nachweis der tatsächlichen Verursachung wird der Verwaltungsaufwand des Gesamtunternehmens aufgrund der Gewinnsteuerwerte quotenmässig umgelegt."

Kreisschreiben sind an die Steuerbehörden gerichtete Verwaltungsweisungen und für das Gericht grundsätzlich nicht verbindlich. Es soll sie bei seiner Entscheidung aber berücksichtigen, sofern sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulassen. Das Gericht weicht also nicht ohne triftigen Grund von Verwaltungsweisungen ab, wenn diese eine überzeugende Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben darstellen. Insofern wird dem Bestreben der Verwaltung, durch interne Weisungen eine rechtsgleiche Gesetzesanwendung zu gewährleisten, Rechnung getragen (BGE 139 V 122 S. 125 Erw. 3.3.4 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 2C\_309/2013, 2C\_310/2013 vom 18.9.2013 Erw. 3.5).

3.3 Was die Methode für die Umlage des Finanzierungsaufwandes anbetrifft, ist diese nicht unbestritten, namentlich weil "etwas naiv" unterstellt wird, dass alle Aktiven gleichermassen mit Eigen- und Fremdkapital finanziert sind. Immerhin stellt sie sicher, dass nicht auch noch stille Reserven mitberücksichtigt werden, die in der Realität ja nie mit verzinslichen Schulden finanziert werden (vgl. Schmid Werner A.: Die Besteuerung der juristischen Personen, insbesondere der Kapitalgesellschaften, in: Ernst Höhn/Peter Athanas [Hrsg.], Das neue Bundesrecht über die direkten Steuern, Bern 1993, S. 226).

Gemäss Bundesgericht stellt jedoch die quotenmässige Umlage des Finanzierungsaufwandes eine anerkannte und gültige Praxis in der Schweiz dar (mit Hinweis auf das Kreisschreiben Nr. 9 der Eidg. Steuer-

verwaltung vom 9. Juli 1998 betreffend Auswirkungen des Bundesgesetzes über die Reform der Unternehmensbesteuerung 1997 auf die Steuerermässigung auf Beteiligungserträgen von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, Ziff. 2.6.2). Auch wenn andere Berechnungsmethoden ebenfalls denkbar wären, kann deren Anwendung durch die kantonalen Steuerbehörden nicht als willkürlich betrachtet werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2P.80/2004 vom 12.5.2005 Erw. 2.1 und Erw. 1.4 = StE 2005 B 72.22 Nr. 11).

Die Steuerpraxis wendet die quotenmässige Umlegung der Finanzierungskosten aufgrund der Gewinnsteuerwerte streng an, auch wenn sachliche Gründe für eine direkte Zuordnung von Finanzierungskosten zu einzelnen Aktiven oder Geschäftsbereichen sprechen können. Nach Auffassung des Bundesrates ist es im geltenden Recht systembedingt, dass sämtliche Zinsen auf Fremdkapital bei allen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften zu einer Reduktion des Bruttobeteiligungsertrags führen (vgl. dazu Medienmitteilungen „Bundesrat will Eigenkapitalaufbau bei TBTF-Banken steuerrechtlich erleichtern“ vom 30.09.2016 abrufbar im Internet unter [www.admin.ch/gov/de/start.html](http://www.admin.ch/gov/de/start.html)), obwohl im vom Bundesrat beschriebenen Anwendungsfall die externen, verlustabsorbierenden Obligationen der Konzerngesellschaft von systemrelevanten Banken aus regulatorischen Gründen spiegelbildlich in der Form von verlustabsorbierenden Forderungen an die operativen Bankeinheiten weitergeleitet werden müssen. Lediglich bei Banken und Versicherungsgesellschaften gelangen in der Praxis teilweise andere Berechnungsmethoden zur Anwendung (vgl. dazu Richner/Frei/Kaufmann/ Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Aufl. 2016, N 7 f. zu Art. 70 DBG).

3.4 Für eine quotenmässige Umlegung des Verwaltungsaufwandes im Verhältnis der Gewinnsteuerwerte der Aktiven - gleich wie der Finanzierungsaufwand - spricht in erster Linie die Einheitlichkeit der Methode und die Praktikabilität. Indem das Kreisschreiben KS ESTV Nr. 27 unter Ziff. 2.6.3 vorsieht, dass ohne Nachweis der tatsächlichen Verursachung der gesamte Verwaltungsaufwand - gleich wie der Finanzierungsaufwand - aufgrund der Gewinnsteuerwerte quotenmässig umgelegt wird, wird eine natürliche Vermutung begründet. Demnach ist zu vermuten, dass die quotenmässige Umlage des Verwaltungsaufwandes aufgrund der Gewinnsteuerwerte der Aktiven zu einer sachgerechten Kostenverteilung bei der Berechnung des Beteiligungsabzugs führt. Spricht eine natürliche Vermutung für die Verwirklichung einer Tatsache, gilt diese als bewiesen, sofern nicht der Gegenbeweis erbracht wird (vgl. dazu Martin Zweifel, in: Martin Zweifel/Peter Athanas [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/2b, N 7 ff., N 21 und N 26 zu Art. 130 DBG). Wenn die Steuerbehörden deshalb von der in den Verwaltungsweisungen für die Berechnung des (anteiligen) Verwaltungsaufwandes anerkannten Methode abweichen wollen, obliegt ihnen der Nachweis, dass eine andere Methode den tatsächlichen Verhältnissen besser entspricht.

3.5 Die Argumentation der Vorinstanz, dass für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes (bei Nachweis des effektiven Aufwandes) zwischen gemischten Holdinggesellschaften und reinen Holdinggesellschaften zu unterscheiden ist, und sich die quotenmässige Umlage des Verwaltungsaufwandes aufgrund der Gewinnsteuerwerte der Aktiven nur bei gemischten Holdinggesellschaften rechtfertigt, überzeugt nicht. Entgegen der Meinung der Vorinstanz können bei Holdinggesellschaften gemäss Art. 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) vom 14. Dezember 1990



für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes die Darlehen an Konzerngesellschaften (resp. Tochtergesellschaften) nicht einfach den Beteiligungen an Unternehmen gleichgestellt werden. Die Beschwerdeführerin hat dargetan, dass mit den Darlehen an Konzerngesellschaften neben dem auf die Beteiligungen entfallenden Überwachungs- und Kontrollaufwand (laufende Bonitätsprüfung, Bilanz- und Erfolgsanalyse der Jahresrechnungen der Kreditnehmerinnen etc.) weitere zusätzliche Tätigkeiten im Bereich der Konzernfinanzierung sowie mit der Gewährung der Darlehen und deren Bewirtschaftung verbunden sind. Auch bei reinen Holdinggesellschaften kann deshalb nicht davon ausgegangen werden, dass der effektive Verwaltungsaufwand des Gesamtunternehmens stets vollständig auf die Beteiligungen entfällt. Ferner vermag die Vorinstanz auch keine andere Methode aufzuzeigen, welche bei reinen Holdinggesellschaften den tatsächlichen Verhältnissen eindeutig besser entsprechen würde. Eine Umlegung z.B. im Verhältnis der Finanzerträge bietet ebenfalls keine Gewähr dafür, dass der Verwaltungsaufwand nach der tatsächlichen Verursachung berücksichtigt wird. Es bleibt deshalb bei der unter Ziff. 2.6.3 und im Beispiel Nr. 6 im Anhang zum KS ESTV Nr. 27 getroffenen Annahme, dass ohne Nachweis der tatsächlichen Verursachung der Verwaltungsaufwand des Gesamtunternehmens - gleich wie der Finanzierungsaufwand - aufgrund der Gewinnsteuerwerte quotenmässig umgelegt wird. Ein Abweichen von den Verwaltungsweisungen würde unter den gegebenen Umständen dem Grundsatz der Gleichbehandlung widersprechen.

3.6 Im vorliegenden Fall ergibt sich somit, dass für die Berechnung des Nettoertrags aus Beteiligungen der effektive Verwaltungsaufwand des Gesamtunternehmens von CHF 42 592.-- (Verwaltungsratshonorar CHF 30 943.--, Raumaufwand CHF 6000.--, übriger Verwaltungsaufwand

CHF 5648.--) nur anteilig zu berücksichtigen ist. Der Anteil des Verwaltungsaufwandes berechnet sich - gleich wie bei der Umlage des Finanzierungsaufwandes - aufgrund des Verhältnisses der Gewinnsteuerwerte der Beteiligungen (CHF 4 402 320.--) zu den Gesamtaktiven (CHF 8 155 338.--) und entspricht 53.981 Prozent. Der anteilige Verwaltungsaufwand beträgt demnach CHF 22 992.-- (53.981 Prozent des gesamten effektiven Verwaltungsaufwandes von CHF 42 592.--).

Wird der Beteiligungsertrag (CHF 933 300.--) um den anteiligen Kapital- und Verwaltungsaufwand gemindert (53.981 Prozent des Finanzierungsaufwandes von CHF 30 337.-- und des Verwaltungsaufwandes von CHF 42 592.--) und ins Verhältnis zum Reingewinn (CHF 947 956.--) gesetzt, ergibt sich ein Beteiligungsabzug von 94.301 Prozent (= prozentuale Ermässigung der Gewinnsteuer).

4.1 Die Beschwerde erweist sich mithin als begründet und ist antragsgemäss gutzuheissen. Der Beteiligungsabzug ist auf 94.301 Prozent festzusetzen. Entsprechend wird die Sache zur Neuberechnung der Steuer an die Vorinstanz zurückgewiesen.